



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Amendingen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Amendingen e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
2. Der Verein hat seinen Sitz in Memmingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Amendingen und der Jugendfeuerwehr, insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)

Zu den aktiven Mitglieder zählen auch Feuerwehranwärter. Aktiv Feuerwehrdienstleistende Mitglieder, sowie Feuerwehranwärter sind beitragsfrei.

2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)

Personen die aus dem Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Wenn sie mindestens 25 Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben, sind sie beitragsfrei, ansonsten zahlen sie den regulären Mitgliedsbeitrag.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Dienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrags oder durch sonstige Dienstleistungen. Ob der Mitgliedsbeitrag zu bezahlen ist, entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

5. Jugendfeuerwehrmitglieder

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind beitragsfrei. Die Jugendfeuerwehrzeit gilt als aktive Dienstzeit.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder müssen für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenkommandant und Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.



§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. dem Austritt,
 3. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die rechtlichen Verpflichtungen.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, sofern er nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 – 4 gewählt wird.
 6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, sofern er nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 – 4 gewählt wird.
 7. dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr, sofern er nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1-4 gewählt wird.
 8. je einem Vertreter aus jedem Zug, der Jugendfeuerwehr und der passiven Mitglieder
2. Die unter Absatz 1 Nr.1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Vertreter der Züge, der passiven Mitglieder und der Jugendfeuerwehr werden vom jeweiligen Zug gewählt, diese bedürfen, sowie auch der Jugendwart, in ihrer Gesamtheit der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für den Rest der regulären Amtszeit

§8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 6. Erstellen des Jahres- und Kassenberichts
 7. Beschlussfassung über Ehrung für Ehrenkommandantschaften und Ehrenmitgliedschaften.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
3. Für das Innenverhältnis wird weiter festgelegt, dass der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für Rechtsgeschäfte über 500 € der Zustimmung des Vorstands aus §7 bedarf.

§9 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Dieses soll allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugehen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Mitglieder sind durch öffentlichen Aushang im Feuerwehrhaus zu informieren.

§10 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Spenden und weiteren Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
 3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im I. Quartal, statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.



§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres – außer den fördernden Mitgliedern – stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Ablehnung der Vertreter der Züge, der passiven Mitglieder und der Jugendfeuerwehr ist eine 3. Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Stehen zwei oder mehr Anwärter für ein Amt bereit, ist grundsätzlich eine geheime Abstimmung vorgesehen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§13 Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
 1. die Eigenschaft eines "Ehrenkommandanten"
 2. die Eigenschaft eines "Ehrenzugführers"
 3. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
 4. die Ehrennadel
 5. das Zivilabzeichenverliehen werden.

§14 Auflösung:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Memmingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuerschutzes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.



§15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorsitzende. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Folgende Aufteilung wird je nach Tätigkeit in Abhängigkeit des jährlichen Maximalbetrags nach § 3 Nr. 26a EStG zu Grunde gelegt:
 - a. Vorsitzende = 1/1
 - b. Stellvertretender Vorsitzende = 2/3
 - c. Schriftführer = 1/1
 - d. Kassenwart = 1/1
 - e. Jugendwart = 1/1
 - f. Stellvertretender Jugendwart = 2/3
 - g. Je Zugführer und dessen Stellvertreter aus aktivem Dienst = 1/2
 - h. Leiter Fahrdienst = 1/2
 - i. Leiter Atemschutz = 1/2
 - j. Je Gruppenführer aus aktivem Dienst = 1/3
 - k. Je Zugsprecher = 1/4
5. Übt eine Person mehrere Funktionen aus, so wird die Tätigkeit mit der höheren Vergütung der Vereinstätigkeit herangezogen.
6. Weitere Einzelheiten regelt der Vorsitzende, welcher auch die Vergütung für die Vereinstätigkeit erlassen, ändern und außer Kraft setzen kann.
7. Der Kommandant und der stellvertretende Kommandant sind von der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeschlossen.
8. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG für die Vereinstätigkeit kann ebenfalls aufgrund mangelnder Liquidität durch den Vorsitzenden ausgesetzt werden.

§16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Amendingen am 15. Dezember 1986 beschlossen.
2. Jedes Mitglied des Vereins erhält auf Wunsch einen Abdruck dieser Satzung.
3. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 bis 4 und § 15 Abs. 2 wurden am 23. März 2009 geändert.
4. § 3 wurde am 23. Februar 2013 geändert.
5. § 2 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 wurden am 28. Februar 2015 geändert.
6. § 7 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs 6 und 7 wurden am 24. Februar 2018 geändert.
7. § 15 alt wird zu § 16 neu. § 15 und § 16 Abs. 7 und 8 wurden am 24. Juli 2021 geändert.

Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Amendingen ihre Gültigkeit.